

# Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel

Stück 9

Kiel, den 11. August

1938

Inhalt: 60. Einführung der Reichsmusterfriedhofsordnung (S. 51). - 61. Kollekte am 21. August 1938 (S. 62). - 62. Kollekte zum Besten der weiblichen Jugendpflege (S. 62). - 63. Ermittlung von Urkunden (S. 63). - 64. Empfehlenswerte Schriften (S. 63). - Personalien. - Erledigte Pfarrstelle.

## Nr. 60. Einführung der Reichsmusterfriedhofsordnung.

Kiel, den 11. August 1938.

Der Reichsminister des Innern hat durch Runderlaß vom 18. Januar 1937 (RMBl iB 1937, S. 114) amtliche Richtlinien für die Friedhofsgestaltung und eine Musterfriedhofsordnung erlassen und die Gemeinden und Kirchengemeinden ersucht, ihre bestehenden Ordnungen diesem Muster anzupassen. Das Muster ist von dem Präsidenten der Reichskammer der Bildenden Künste unter Mitarbeit des Deutschen Gemeindetages und von Vertretern der Kirchen aufgestellt. Wenige in dem hierunter veröffentlichten, für unser Aufsichtsgebiet geltenden Muster enthaltene Änderungen berücksichtigen die besonderen Belange der kirchlichen Friedhofsverwaltung bezw. auf altem Gebräuche in Schleswig-Holstein beruhende Forderungen der Bevölkerung, wie z. B. die Möglichkeit der Vergabung von Erbgräbern. Es ist mithin in das Ermessen der einzelnen Kirchengemeinde gestellt, ob sie entsprechend dem Reichsmuster nur Wahlgräber auf 40 Jahre oder darüber hinaus auch Erbgräber auf Friedhofsdauer vergeben will. Gegen diese Änderungen hat der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten und der Präsident der Reichskammer der Bildenden Künste Bedenken nicht erhoben.

Auf die Beachtung der im Anschluß an das Muster abgedruckten Ziffern 44—58 der Richtlinien für die Gestaltung des Friedhofs wird besonders hingewiesen. Diese Richtlinien sind bei der Genehmigung von Grabmälern (vergl. auch § 34 ff. der Musterfriedhofsordnung) zu berücksichtigen.

Die im § 44 Ziffer 2 in [ ] gesetzte, den Entwürfen der Deutschen Evangelischen Kirche und des Evangelischen Oberkirchenrats entsprechende Bestimmung empfehlen wir im Interesse einer

Ausgegeben Kiel, den 16. August 1938.

gleichen Fassung zur Aufnahme in die Friedhofsordnungen derjenigen Kirchengemeinden, in denen der Friedhofsverwaltung die in dieser Vorschrift enthaltenen Arbeiten vorbehalten sind.

Formell hat die Einführung bezw. Anpassung durch den Kirchenvorstand zu erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Synodalausschuß (§ 17 Abs. 3 der Verwaltungsordnung). Durch örtliche Verhältnisse gebotene Abweichungen von wichtigen Bestimmungen des Musters sind uns durch die Synodalausschüsse vor der Genehmigung mit kurzer Begründung vorzulegen.

Einer Berichterstattung durch die Synodalausschüsse über die in den Propsteien erfolgte Einführung bezw. Anpassung bestehender Ordnungen an die Reichsmusterfriedhofsordnung wird bis zum 1. August 1939 entgegengesehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3617 (VI).

Dr. Kinder.

## Musterfriedhofsordnung

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde . . . . .
- (2) Der Kirchhof ist bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Glieder der Kirchengemeinde sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben.
- (3) Ferner werden auf ihm bestattet: Angehörige anderer evangelischer Kirchengemeinden und Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Kirchhof haben, sowie Angehörige anderen Glaubens und Personen, die sich zu keiner Glaubensgemeinschaft bekennen, wenn ein kommunaler Friedhof am Orte nicht vorhanden ist.
- (4) Im übrigen richtet sich die Bestattung anderer Verstorbener nach den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

#### § 2.

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuß übertragen.
- (2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofsauffsehers als ständigen Aufsichtsorgans. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienst-anweisung.

#### § 3.

- (1) Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluß der Kirchenvertretung ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.
- (2) Diese Bestimmung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber.
- (3) Von dem in dem Beschluß festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.
- (4) Entschädigungsansprüche stehen den Grabberechtigten gegen die Kirchengemeinde nicht zu.

### II. Ordnungsvorschriften.

#### § 4.

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben. Die Schließung wird außerdem  $\frac{1}{4}$  Stunde vorher durch Glockenzeichen angekündigt.

## § 5.

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Die Absperrung des Friedhofs bei starkem Andrang bleibt vorbehalten.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

## § 6.

Verboten ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Mitbringen von Tieren,
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
- c) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungsfeierlichkeiten,
- d) das Rauchen und Lärmen,
- e) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- f) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
- g) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
- h) das unbefugte Betreten der Grabstätten und der öffentlichen Grünanlagen, das Beschädigen der öffentlichen Bauten und Anlagen und der Baulichkeiten und Pflanzungen auf den Grabstätten, sowie die unbefugte Entfernung von Pflanzen, Blumen, Kränzen und anderem Grab schmuck.

## § 7.

(1) Gewerbliche Arbeiten des Bildhauer-, Steinmetz- und Schmiedehandwerks sowie gewerbliche gärtnerische Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur von Besitzern einer durch den Kirchenvorstand ausgestellten Berechtigungskarte ausgeführt werden.

(2) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Grabinhabers nachzuweisen.

(3) Während der Zeit der Gottesdienste darf auf dem Friedhof nicht gearbeitet werden. Gewerbliche Arbeiten am Sonntag sind verboten.

(4) Gewerbetreibenden, die trotz Warnung wiederholt gegen die vorstehende Bestimmung oder gegen Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Berechtigungskarte entzogen und vom Kirchenvorstand das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

(5) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrgeräten gestattet.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften.

## § 8.

Der von dem Standesbeamten auszustellende Beerdigungserlaubnißschein ist spätestens 24 Stunden vor der Beerdigung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Diese setzt Tag und Stunde der Beerdigung fest.

## § 9.

(1) Ein Grab darf nur durch den Friedhofsaufseher oder durch Hilfskräfte der Friedhofsverwaltung ausgehoben und geschlossen werden.

(2) Bei der neuen Belegung der Grabstätte aufgefundenene Gebeine aus einer früheren Be-  
stattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben. Beigesetzte Aschenurnen werden ent-  
fernt. Die Asche wird an der hierfür bestimmten Stelle des Friedhofs der Erde übergeben.

§ 10.

Jedes Grab ist in einer Tiefe von mindestens  $1\frac{1}{2}$  m und höchstens 2 m anzulegen. Wenn  
die Tiefe von  $1\frac{1}{2}$  m wegen zu hohen Grundwasserstandes nicht herzustellen ist, muß der Grab-  
hügel so hoch angelegt werden, daß seine Oberfläche 0,90 m über dem Sargdeckel liegt. Das  
gleiche gilt für Gräber von Kindern unter 12 Jahren; für sie genügt eine Grabtiefe von 1,20 m.

§ 11.

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt ..... Jahre, bei Gräbern von Kindern im  
Alter bis zu 5 Jahren ..... Jahre.

#### IV. Grabstätten.

§ 12.

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.  
Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte  
nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofsordnung.

§ 13.

Die Gräber werden reihenweise angelegt als

- a) Reihengräber,      b) Wahlgräber,      c) Aschenstätten.

##### A. Reihengräber.

§ 14.

Reihengräber werden für die Dauer der Ruhefrist vergeben.

§ 15.

(1) Es werden eingerichtet:

- Reihensfelder für Kinder bis zu 5 Jahren,  
Reihensfelder für Personen über 5 Jahre.

(2) Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren  
Länge 1,20 m      Breite 0,60 m  
Abstand 0,30 m      Abstand 0,30 m
- b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre  
Länge 2,10 m      Breite 0,90 m  
Abstand 0,30 m      Abstand 0,30 m
- c) für die fertigen Grabbeete zu b)  
Länge 1,80 m      Breite 0,75 m

§ 16.

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes  
Reihengrab sind unzulässig.

§ 17.

Über die Wiederbelegung von Reihensfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die  
Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor Abräumung bekannt-  
gegeben.

## § 18.

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instandzuhalten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.

## B. Wahlgräber.

## § 19.

(1) Wahlgräber sind die Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren für eine Nutzungszeit von 40 Jahren verliehen werden. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung des Kirchenvorstands ist unzulässig.

(2) Das Nutzungsrecht ist an die gesetzlichen Erben vererblich. Der neue Grabstättenbesitzer hat innerhalb von ..... Monaten die ordnungsmäßige Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. In Zweifelsfällen gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber als Berechtigter der Inhaber der Erwerbssurkunde.

## § 20.

In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung des Kirchenvorstands. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

## § 21.

Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

## § 22.

(1) Das Nutzungsrecht kann mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Wenn die Ruhefrist für eine Beisetzung über die Nutzungszeit für die Grabstätte hinaus gehen würde, muß vor der Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechts für die Grabstätte vom Berechtigten beantragt werden.

(2) Die Verlängerung muß von den Berechtigten rechtzeitig beantragt werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

## § 23.

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

(2) In diesen Fällen muß zuvor unter angemessener Fristsetzung durch Einschreibebrief eine Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

(3) Einzuziehende Wahlstellen werden vor ihrer Einebnung fotografiert. Die Aufnahmen werden mit einem kurzen Protokoll versehen und 10 Jahre aufbewahrt.

## § 24.

(1) Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Wahlgräber bis zu 2 Stellen, Länge 2,50 m, Breite 1,20 m;
- b) Wahlgräber von 3 Stellen an (Familiengräber), Länge 3 m, Breite 1,20 m.

(2) Bei größeren vielstelligen Familiengräbern wird die doppelte Platztiefe (6 m) vorgeesehen.

§ 25.

Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr überwiesen werden. Beisetzungen in diesen Flächen sind nicht gestattet.

§ 26.

(1) Erbgräber werden auf Friedhofsdauer vergeben.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen für Wahlgräber finden entsprechende Anwendung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Nutzungszeit und den Wiedererwerb.

§ 27.

Wahlgräber und Erbgräber dürfen nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß der Erwerber der Grabstätte mit der Wiederbelegung einverstanden war.

C. Aschenbeisetzungen.

§ 28.

(1) Für Aschenbeisetzungen stehen zur Verfügung:

- a) sämtliche Arten von Grabstätten, mit Ausnahme der unbelegten Reihengräber,
- b) besondere Aschenstätten, welche je nach Anordnung der Friedhofsverwaltung als Wahlstellen oder Reihenstellen abgegeben werden.

Die Beisetzung ist oberirdisch und unterirdisch gestattet.

(2) Die Art und Ausgestaltung der oberirdischen Beisetzungen unterliegt der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die unterirdische Beisetzung hat in einer Tiefe von mindestens 0,65 m zu erfolgen.

§ 29.

In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.

§ 30.

(1) Soweit die Größe der Aschenbehälter es zuläßt, dürfen auf das Quadratmeter gerechnet, ober- und unterirdisch insgesamt bis 4 Aschenbehälter von Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.

(2) Als Reihenstellen werden Aschenstätten zur Beisetzung von höchstens 2 Aschenbehältern Verstorbenen einer Familie abgegeben. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

§ 31.

Für das Nutzungsrecht an Aschenwahlstätten finden die für Wahlgräber geltenden Bestimmungen (§ 19 ff.) entsprechende Anwendung.

§ 32.

(1) Der Ablauf der Ruhezeit für das belegte Reihengrab oder der Nutzungszeit bei Wahlgräbern beendet auch das Nutzungsrecht für die Aschenreste.

(2) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechts die Frist nicht verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen und an der hierfür bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 33.

Der Anmeldung der Beisetzung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde sowie die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

## V. Grabmäler und Einfriedigungen.

### § 34.

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.

(2) Nicht zu gestatten sind:

- a) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird,
- b) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
- c) Grabmäler und Einfassungen aus gegoffener oder nicht gemäß Nr. 52 der Richtlinien behandelte Zementmasse,
- d) Terrazzo oder schwarzer Kunststein,
- e) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
- f) Ölmalerei auf Steingrabmälern,
- g) Inschriften und Sinnbilder, die der Weihe des Orts nicht entsprechen, oder an denen das evangelische Empfinden mit Recht Anstoß nimmt,
- h) Lichtbilder.

### § 35.

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Denkzeichen auf Reihengräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- stehende Grabmäler bei Kindergrabstätten ..... m hoch,  
bei Grabstätten für Erwachsene ..... m hoch.

### § 36.

Grabmäler auf Wahlgräbern sollen in der Regel nicht höher als ..... m sein, doch wird hierüber von Fall zu Fall entschieden. Ausnahmen sind nur an einzelnen, besonders hierfür vorgesehenen Plätzen (Endpunkten von Wegen, an der Kirchenmauer, vor größeren Pflanzengruppen usw.) zulässig.

### § 37.

(1) Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

(2) Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstabe oder Modelle vorzulegen. Dem Gesuche sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Die Genehmigung kann auch für Grabmäler erteilt werden, die auf Vorrat hergestellt werden.

### § 38.

Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.

### § 39.

(1) Bei Errichtung der in § 34 genannten Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen, oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann es auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden.

(2) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

### § 40.

(1) Die unter § 34 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist bei Reihengräbern nicht ohne Genehmigung der Verwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht entfernte Denkzeichen, Einfriedigungen usw. gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

(3) Ihre Wiederverwertung ist nur dann zulässig, wenn sie den Genehmigungsforderungen entsprechen.

#### § 41.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutze der Kirchengemeinde. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes und des Provinzialkonservators nicht entfernt oder abgeändert werden.

#### § 42.

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Alle größeren Grabmäler für Wahl- und Familiengräber erhalten aus technischen Gründen zweckmäßige Gründungen bis unter die Grabsohle, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen der Steine, besonders auch beim Auswerfen von Gräbern, vorzubeugen. Bei kleineren Steinen und Reihengrabsteinen genügen Gründungsplatten. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten der Beteiligten veranlassen, die für allen Schaden, der durch die Nichtbeachtung der Bestimmung entsteht, aufzukommen haben.

(2) Ebenso sind die Grabinhaber für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen der Teile von solchen verursacht wird. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls Beteiligte nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.

### VI. Herstellung.

#### § 43.

Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

#### § 44.

(1) Die gärtnerischen Anlagen von Gräbern unterliegen der gleichen Genehmigungspflicht wie die baulichen Anlagen. Bei Wahlgräbern kann vor Genehmigung die Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstabe 1 : 20 mit genauer Bepflanzungsangabe bei der Friedhofsverwaltung verlangt werden.

[ (2) Die Aufhügelung, das Anlegen von Rasen, Geseu, Sedum usw. geschieht im Interesse der einheitlichen Gestaltung des Friedhofes durch die Friedhofsverwaltung. Auch werden nur durch sie Bäume, Sträucher und Hecken gepflanzt, gepflegt und beseitigt. ]

(3) Die Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

#### § 45.

Die Grabpflege wird nur von ..... ausgeführt.

(Hier kann der Kirchenvorstand auch die Bestimmung treffen, daß die Grabpflege einzelnen Gärtnereien im Einvernehmen mit der Berufsvertretung überlassen werden soll. Da über diese Frage noch staatliche Richtlinien zu erwarten sind, empfiehlt es sich, den in der gegenwärtigen Friedhofsordnung in dieser Hinsicht bisher bestehenden Zustand noch nicht zu ändern. Wenn mehreren Gärtnern die Erlaubnis zur Grabpflege erteilt wird, muß die Einheitlichkeit der gärtnerischen Gestaltung der Gräber gewährleistet sein. Wo eigene Gewächshäuser und Baumschulen vorhanden sind, sollen Erweiterungen dieser Gärtnereien nicht mehr erfolgen.)

## § 46.

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen.

(2) Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

## § 47

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

## § 48.

Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.

## § 49.

Bänke oder Stühle dürfen nur auf größeren Familiengrabstätten, und zwar nur mit besonderer Erlaubnis, aufgestellt werden.

**VII. Listenführung.**

## § 50.

Es werden geführt:

- a) Verzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der verliehenen Wahl-, Familien- und Aschengräber und eine Namenskartei,
- b) zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne usw.).

**VIII. Friedhofskapelle und Leichenhalle.**

## § 51.

Die Friedhofskapelle darf nur zu Feiern bei der Beerdigung von Mitgliedern christlicher Religionsgesellschaften benutzt werden.

## § 52.

Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenhalle aufgenommen, und zwar erfolgt die Aufnahme entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf polizeiliche Anweisung. Die Särge werden vor dem Herauschaffen aus der Leichenhalle geschlossen; bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche in der Zelle zu sehen. Die Verwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

## § 53.

Die Leichen der anzeigepflichtigen, an ansteckenden Krankheiten Verstorbener müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorübergehend nochmals geöffnet werden. Särge, welche von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist gleichfalls nur mit Genehmigung des zuständigen Arztes zulässig.

**IX. Grabreden und Leitung der Beerdigung.**

## § 54.

(1) Geistliche einer nichtevangelischen Religionsgemeinschaft und Laien dürfen nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden des Kirchenvorstands auf dem Friedhof öffentlich Gebete sprechen, Reden halten

oder Feierlichkeiten veranstalten. Auch dürfen am Grab und auf dem Friedhof nur solche Gesänge und Lieder gesungen und solche Musikstücke vorgetragen werden, die der zuständige Geistliche vorher genehmigt hat.

(2) Die Leitung der Beerdigung steht dem amtierenden Geistlichen zu. Bei Beerdigungen ohne geistliche Mitwirkung wird von dem Kirchenvorstand oder einer von diesem beauftragten Person das Aufsichtsrecht wahrgenommen.

## X. Schlußbestimmung.

### § 55.

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

Die Friedhofsordnung tritt am ..... in Kraft.

X, den ..... 19.....

Der Kirchenvorstand.

## Auszug aus den Richtlinien für die Gestaltung des Friedhofs.

### Das Grabmal.

44. Das Grabmal muß in Form und Werkstoff künstlerisch und gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Gute Grabmal Kunst läßt sich nicht allein durch Vorschriften über Form, Werkstoff und Größenverhältnisse der Grabmäler schaffen. Das einzelne Mal, so wertvoll es in künstlerischer Beziehung sein mag, wirkt nur gut, wenn es sich dem Gesamtbild harmonisch anpaßt. Benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Grabmäler müssen deshalb nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein. Grabmalreihen befriedigen nur, wenn sie rhythmisch gegliedert sind, Grabmalgruppen, wenn sie zusammen einen günstigen Gesamteindruck ergeben. Deshalb muß sich jedes Grabmal den bei der Aufstellung des Belegungsplanes festgelegten Grundgedanken unterordnen. In dem Bebauungsplan jeder Abteilung muß die Lage der Grabmäler im Grundriß dargestellt sein.

45. (1) Für die Grabstätten ist von vornherein die Grabmalart (wandartiges Grabmal, Stele, freistehendes, allseitig bearbeitetes Grabmal, Grabplatte, Sarkophag usw.) zu bestimmen.

(2) Grabmalart, Maße für Höhe, Breite und Tiefe werden für jede Grabstelle einer Abteilung in einem Grabmalverzeichnis festgelegt und die Verzeichnisse der verschiedenen Abteilungen zu einem Grabmalbuch vereinigt. Bei Grabstätten in besonders bevorzugter Lage, deren Grabmäler für das Friedhofsbild besonders wichtig sind, verzichtet man zweckmäßig auf besondere Bestimmungen. Es empfiehlt sich vielmehr, sich mit den Erwerbern der Grabstätte bei den Verkaufsverhandlungen über die besonderen künstlerischen Anforderungen für die Gestaltung des Grabmals zu verständigen.

(3) Für jede Grabstelle ist nur ein Mal zuzulassen. Indessen können weitere Beisetzungen, auch solche von Aschenresten, durch Anbringen bescheidener, sich dem Gesamtbild von Grabstätte und Grabmal unterordnender Platten, Riffensteinen u. dgl. kenntlich gemacht werden.

(4) Erwirbt jemand mehrere nebeneinander liegende Grabstätten, für die im Belegungsplan und Grabmalverzeichnis bestimmte Arten und Maße der Grabmäler vorgeschrieben sind, um sie zu einer gemeinsamen Grabstätte einer Familie zu verwerthen, so sind gleichwohl die im Belegungsplan vorgesehenen Vorschriften für Grabmäler der einzelnen Abteilungen maßgebend.

46. (1) Sehr wichtig sind die allgemeinen Höhenbestimmungen für Grabmäler. Durch solche Bestimmungen soll ein möglichst ruhiger, befriedigender Eindruck der einzelnen Friedhofsteile erreicht werden.

(2) Für die größeren Reihensfelder genügt es, um eine befriedigende Wirkung des einzelnen Grabfeldes zu erreichen, Höchstmäße für die Grabmäler festzusetzen. Um die Übersichtlichkeit der Grabfelder mit Reihengräbern nicht zu stören, sind die Höhen der Grabmäler besonders bei den kleinen Friedhöfen tunlichst unter Augenhöhe zu halten, unbeschadet der abweichenden Gewohnheiten in einzelnen Landesteilen.

(3) Maßfestsetzungen für die Grabmäler beziehen sich in der Regel auf die Kernmaße des Males.

(4) Schlichte Kreuze, welche die Kreuzform in freiem Umriß klar zum Ausdruck bringen, können höher sein.

(5) Beschränkung der Höhen für Grabmäler auf Reihengräbern für Erwachsene unter 1 m, auf Kindergräbern unter 0,60 m ist aus künstlerischen Gründen nicht erforderlich.

(6) In Gegenden, in denen nach alter Überlieferung auch auf Reihengräbern höhere Grabmäler üblich sind, ist bei der Festsetzung von Höhenbestimmungen in weitgehendem Maße auf diese Sitten Rücksicht zu nehmen.

(7) Allgemeine Höhenbestimmungen für Grabmäler sollen auch bei Wahlgräbern aus den gleichen Gründen festgesetzt werden. Doch muß über die zulässigen Abmessungen von Fall zu Fall entschieden werden. Dies gilt besonders für Grabmäler an bevorzugt gelegenen Stellen (Endpunkte von Wegen usw.). Bei Grabmälern für besonders wichtige Stellen empfiehlt sich die vorherige Aufstellung von Größenschemata, um die Frage der zulässigen oder erwünschten Abmessungen örtlich prüfen zu können.

47. Grabgebäude (Mausoleen) dürfen nur an den hierfür im Belegungsplan vorgesehenen Stellen errichtet werden. Durch richtige Verteilung dieser Grabstätten im Gesamtbelegungsplan kann der Friedhof eine hervorragende künstlerische Bereicherung erfahren. Andererseits stören solche Hochbauten die Wirkung ganzer Grabstättengruppen, wenn sie planwidrig errichtet oder im Belegungsplan unzumutbar angeordnet werden.

48. Die Anlage von Grabgewölben (Grüften) darf nur bei entsprechend angeordneten Grabstätten gestattet werden und immer nur dann, wenn die für die Ausmauerung erforderliche Vergrößerung der Grabstätte möglich ist. Es empfiehlt sich, die Grabgewölbe derart anzuordnen, daß ihre Oberkanten 50 cm unter Geländehöhe liegen, also mit Rasen bedeckt und mit Blumenschmuck bepflanzt werden können.

49. (1) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung:

- a) durch Güte und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
- b) durch schöne Form sowie Verwendung guter Schrift- und Schmuckformen.

(2) Auch kleine und bescheidene Grabmäler müssen diesen Forderungen genügen. Je kleiner ein Grabmal ist, desto einfacher muß seine Form sein.

50. (1) Der zur Herstellung von Grabmälern zu verwendende Werkstoff muß wetterbeständig sein. Zu beachten ist aber, daß nicht jeder zur Ausführung in einem bestimmten Werkstoff gedachte Entwurf sich auch zur Ausführung in einem anderen Werkstoff eignet.

(2) Bei der Wahl des Werkstoffes ist ferner auch auf die Einordnung in die Farbenharmonie des Friedhofs zu achten.

51. (1) Die Verwendung von tiefschwarzen und diesen gleichzuachtenden dunklen Werkstoffen in spiegelnd polierter Bearbeitung sowie von grellweißen Werkstoffen ist nicht gestattet.

(2) Mit Rücksicht darauf, daß sich der Farbgrad der Hartgesteine je nach der Bearbeitungsart (Stoßen, Schleifen, Polieren) ändert, ist folgendes zu beachten:

- a) Zu bevorzugen ist zur Erzielung eines guten Eindrucks die gleichartige Bearbeitungsweise aller Seiten des Grabmales.
- b) Im anderen Falle dürfen geschliffene oder polierte Flächen nicht unmittelbar in seitlich anstoßende rauhe Flächen übergehen, sondern müssen von einem Kantenschlag, Falz oder anderer Umrahmung, die vermittelt, umgeben sein.  
Rohboffierte oder gesprengte Flächen sind im Zusammenhang mit feiner bearbeiteten Seiten unzulässig.
- c) Bei Grabmälern aus tiefschwarzem Werkstoff ist als äußerster Bearbeitungsgrad Mattschliff zulässig. Diesem Werkstoff sind auch diejenigen dunklen Werkstoffe gleichzuachten, die, wenn auch um Schattierungen heller, im Friedhofsbild und im Vergleich zu ihrer Umgebung ein dem Tiefschwarz ähnliches Aussehen haben, wie z. B.

Schwedisch Neugrün, Dunkler Blauberg, Dunkler Labrador,  
Deutscher dunkler Spenit (Nixdorfer, Odenwälder, Spremberg),  
Bessischer Grünstein u. a. m.

Bei diesen Gesteinen dürfen nur einzelne Teile der mattgeschliffenen Oberfläche durch Politur hervorgehoben werden, wenn damit eine Erhöhung der Wirkung erzielt wird und die polierten Flächenteile einen Bruchteil der Gesamtfläche ausmachen.

52. Betonwerkstein (Kunststein) darf nur verwendet werden bei Herstellung aus zerkleinerten reinen Natursteinförnungen. Auch der Kernbeton muß gebrochenes Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammenstellung enthalten. Die Oberfläche des Betonwerksteines ist nicht geschliffen, sondern handwerksgerecht zu behandeln.

53. Wo von örtlichen Verwaltungen bisher Glasplatten zugelassen wurden, verbleibt es dabei. Jedoch kommt auch für diese spiegelnde Oberfläche nicht in Frage, sondern nur matte Oberfläche oder polierte Schrift auf mattem Grund.

54. Die Wirkung eines Grabmals wird neben der guten Form durch die Einheitlichkeit des Werkstoffes bedingt. Bei Schmuck oder Schrift aus Metall oder anderem Werkstoff sowie bei sonstigen Zutaten ist deren künstlerischer Wert Voraussetzung für ihre Verwendung.

55. Bei allseitig sichtbaren Grabmälern sind auch Rückseiten und Seitenflächen gleichwertig zu bearbeiten.

56. Nicht zu gestatten sind

- a) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird.
- b) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen.
- c) Grabmäler und Einfassungen aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 52 behandelte Zementmasse.
- d) Terrazzo oder schwarzer Kunststein.
- e) In Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck.
- f) Ölfarbenaufstrich auf Steingrabmalern.
- g) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- h) Lichtbilder.

57. Die vorstehenden Richtlinien beruhen auf der übereinstimmenden Überzeugung aller bei der Herausgabe beteiligten Stellen. Die Richtlinien sollen daher nicht durch weitergehende Anordnungen verschärft werden. Strengere Vorschriften können nur ausnahmsweise bei Friedhöfen von ausgesprochen künstlerischer Eigenart als zulässig angesehen werden. Zuvor ist in jedem Falle darüber, ob die Voraussetzung ausgesprochen künstlerischer Eigenart vorliegt, ein Gutachten des Präsidenten der Reichskammer der Bildenden Künste einzuholen, der seinerseits die Entscheidung des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministeriums herbeiführt.

58. Vorschriften, die nur am Ort hergestellte oder bearbeitete Grabzeichen zur Aufstellung zulassen, sind unzulässig.

## Nr. 61. Kollekte am 21. August 1938.

Kiel, den 28. Juli 1938.

Wir bringen den Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 10. Sonntag nach Trin. — 21. August 1938 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Jerusalem-Vereins abzuhalten ist. Der Ertrag der Kollekte ist auch in diesem Jahre wie in den Vorjahren ausschließlich für die Deutschen ev. Gemeinden im Heiligen Lande bestimmt. Hinsichtlich der Verwendung nehmen wir auch noch Bezug auf die Ausführungen unserer vorjährigen Ausschreibung vom 10. Juli 1937 — Nr. C 3436 — (Dez. V) —.

Die Kollektenerträge sind von den Pröpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, auf das Postcheckkonto des Jerusalem-Vereins in Berlin, Berlin NW 7, Nr. 16777 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4250 (Ia).

Dr. K i n d e r.

## Nr. 62. Kollekte zum Besten der weiblichen Jugendpflege.

Kiel, den 12. August 1938.

Wir bringen den Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 11. Sonntag nach Trin. — 28. August 1938 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen weiblichen Jugendpflege in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist. Wir ersuchen die Geistlichen, die Kollekte im Hinblick auf die bedeutsame kirchliche Arbeit, zu deren Förderung sie bestimmt ist, nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Pröpsten (Landessuperintendent) unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel zu überweisen.

Unsere Kundverfügung vom 8. Dezember 1937 — C 6715 — betr. Kollektenplan für 1938 wird hierdurch entsprechend abgeändert.

### Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4722 (Dez. Ia).

Dr. Rinder.

#### Nr. 63. Ermittlung von Urkunden.

Gesucht wird die Geburtsurkunde des Sohnes von Johann Peter Klappholz. Letzterer wurde 1827 in Klappholz, Kirchengemeinde Havetoft, geboren. Für die erste Zustellung der Urkunde wird eine Vergütung von *RM* 5.— zugesichert. Nachricht erbeten an Frau Anna Udvary geb. Klappholz, Hamburg 8, Bei den Mühren 80.

Nr. 2367 (VIII).

#### Nr. 64. Empfehlenswerte Schriften.

**Neues Staatskirchenrecht.** Zweiter Band der Textausgabe staatskirchenrechtlicher Bestimmungen mit Verweisungen und einem Sachverzeichnis sowie mit einleitenden und verbindenden Bemerkungen von Dr. Werner Weber, o. Prof. der Rechte in Berlin XI, 96 Seiten. Kartoniert *RM* 2.—. Die Ausgabe faßt sämtliche, z. T. weit verstreute neueren Gesetze, Verordnungen und Erlasse über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche zusammen. Die Übersicht wird durch einleitende und verbindende Bemerkungen sowie ausgewählte Erläuterungen erleichtert. Neben dem Staatskirchenrecht des Reichs, das nach allgemeinen religionsrechtlichen Bestimmungen und nach dem Recht der beiden christlichen Kirchen gegliedert ist, sind auch die preussischen und — als historisches Dokument — die österreichischen Quellen mit dem österreichischen Konkordat von 1933/34 wiedergegeben.

„Führer durch die Deutsche Chorkliteratur“. Sonderausgabe I: „Geistliche Chöre für die evang. Kirche“. Verlag für musikalische Kultur und Wissenschaft in Wolfenbüttel, Wilhelm-Raabe-Straße 14. Preis geb. *RM* 7.50, broschiert *RM* 6.—. Das Buch ist brauchbar für städtische Chöre.

### Personalien.

Verufen:

- am 8. Juli 1938 der Pastor Boye Gehrckens, bisher in Schönberg II. Pfarrstelle, in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg;
- am 15. Juli 1938 der Pastor Richard Thomsen in Schlammersdorf in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schlammersdorf;
- am 16. Juli 1938 der Pastor Heinrich Kübler in Wanderup in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wanderup;
- am 15. Juli 1938 der Pastor Theodor Kröger in Pahlen in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pahlen;
- am 28. Juli 1938 der bisherige Provinzialvikar Pastor Erich Schlottmann in Großenwiehe in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Todesfelde.

**Gingeführt:** am 31. Juli 1938 der bisherige Provinzialvikar Pastor Heinrich Kübler in Wanderup als Pastor der Kirchengemeinde Wanderup;  
 am 17. Juli 1938 der Pastor Heinz Petersen in Harrislee als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Handewitt;  
 am 17. Juli 1938 der Pastor Johann Schmidt in Kiel als Pastor an der ev.-luth. Diakonissenanstalt in Flensburg.

**In den einstweiligen Ruhestand versetzt:** zum 1. August 1938 Pastor Dr. Nissen in Westensee.

**In den Ruhestand versetzt:** auf seinen Antrag zum 1. November 1938 Pastor Rudolf Schrödter in Breitenberg.

**Entlassen:** zum 1. Juli 1938 Pastor Mattaei in Schlamersdorf zwecks Wiedereintritt in die Kriegsmarine.

**Gestorben:** am 25. Juni 1938 Pastor i. R. Johannes Hoffmann in Greiz. Der Verstorbene war vom 28. März 1911 bis zu seiner zum 1. Oktober 1933 erfolgten Zuruhesetzung Direktor der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt in Altona;  
 am 6. Juli 1938 Pastor i. R. Adolf Schulz in Schleswig, früher bis zu seiner zum 1. Oktober 1935 erfolgten Zuruhesetzung Pastor in Neukirchen (Nordangeln);  
 am 14. Juli 1938 Pastor i. R. Johannes Schmitt in Bredstedt. Der Verstorbene war zuletzt vom 16. Oktober 1910 bis zu seiner zum 1. November 1933 erfolgten Zuruhesetzung Pastor in Bredstedt.

### Erledigte Pfarrstelle.

Am 1. Oktober 1938 wird die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen-Süd in Kiel frei. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse A. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsgesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 31. August an den Synodalausschuß der Propstei Kiel einzureichen.